



Gemeindeamt Pöndorf

4891 Pöndorf 5, Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich

E-Mail: andreas.schmidt@poendorf.at

☎ 07684 71 13 DW 12, Fax 07684 71 13-20, www.poendorf.at

19.08.2025

Bearbeiter: Andreas Schmidt

Zahl: Bau-36/2025

Bauvorhaben: Neubau eines Auszugshauses

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Frau
Verena Kirchberger
Hocheck 97
4891 Pöndorf

hat die Erteilung der Baubewilligung für das angeführte Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 1210/1, KG Geretseck beantragt. Das Vorhaben ist im Bauplan der Scandinavian Blockhaus BauGmbH, Hausleiten 28, 4490 St. Florian vom 22.07.2025 Zl. Kirchberger_004 dargestellt und in der Baubeschreibung näher umschrieben.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 idgF. die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Donnerstag 11. September 2025**, um **09:30** Uhr mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt. Da an diesem Tag mehrere Verhandlungen stattfinden, kann sich der Beginn der Amtshandlung auch etwas verzögern.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Gemäß § 42 AVG verlieren Sie im gegenständlichen Verfahren Ihre Stellung als Partei soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden

bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen gegen dieses Bauvorhaben erheben. In diesem Fall erhalten Sie auch keine Bescheidausfertigung.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Diese Verhandlung wird zusätzlich zur persönlichen Verständigung der Beteiligten auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag

(Andreas Schmidt)

Angeschlagen am: 19.08.2025

Abgenommen am: 11.09.2025